

REGLEMENT vom 7. März 2008

über die Gewährung einer Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause

Der Gemeindeverband des Spitals des Seebezirks

gestützt:

- auf das Gesetz vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause;
- auf das Reglement vom 10. Januar 2006 über die Hilfe und Pflege zu Hause;
- auf Antrag der Bezirkskommission;

beschliesst

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement ist auf die Personen anwendbar, die als Angehörige oder Nahestehende eine hilflose Person zu Hause pflegen.

Art. 2 Pauschalentschädigung

Die Pauschalentschädigung wird Angehörigen und Nahestehenden zugesprochen, die einer hilflosen Person zu Hause langfristig und regelmässig Hilfe in bedeutendem Umfang leisten, sofern die Voraussetzungen der Artikel 4 bis 7 des vorliegenden Reglements erfüllt sind.

Art. 3 Zweck der Hilfe

Die Hilfe soll eine substantielle Reduktion des regelmässigen Einsatzes eines Dienstes für die Hilfe und Pflege zu Hause (nachfolgend: der Dienst) ermöglichen oder die Einweisung der hilflosen Person in ein Spital, in ein Heim oder eine andere Institution vermeiden.

Art. 4 Voraussetzungen für die Gewährung einer Pauschalentschädigung **a) Angehörige und Nahestehende**

¹ Angehörige sind Personen, die nach Art. 20 und 21 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit der hilflosen Person verwandt oder verschwägert sind. Nahestehende sind Personen, die mit der hilflosen Person durch eine dauerhafte persönliche Beziehung verbunden sind.

² Die Angehörigen und die Nahestehenden müssen mit der hilflosen Person in einem gemeinsamen Haushalt oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft leben.

³ Die persönlichen Beziehungen gelten als dauerhaft, wenn sie zum Zeitpunkt, in dem das Gesuch um Pauschalentschädigung eingereicht wird, seit mindestens einem Jahr ununterbrochen bestehen.

Art. 5 b) Hilflosigkeit

¹ Hilflos ist eine Person, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung in ihrer physischen oder psychischen Gesundheit beeinträchtigt ist und in erheblicher Weise, regelmässig und dauernd auf Hilfe beim Vollzug der alltäglichen Lebensverrichtungen und bei der Körperpflege und gegebenenfalls in Form von Pflegeleistungen angewiesen ist.

² Die Hilfe ist regelmässig, wenn sie täglich erbracht wird.

³ Unter dauernder Hilfe ist eine Betreuung zu verstehen, die ohne grösseren Unterbruch während mindestens 60 Tagen erbracht wird.

Art. 6 c) Grad der Hilfeleistung

Die der hilflosen Person erbrachte Hilfe wird gemäss den Beurteilungskriterien im Anhang zu diesem Reglement als leicht, mittel, erheblich und sehr erheblich eingestuft.

Art. 7 d) Wohnsitz

¹ Beim Einreichen des Antrages auf Pauschalentschädigung muss die hilflose Person ihren Haupt- und Steuerwohnsitz seit mindestens zwei Jahren im Kanton Freiburg haben.

² Ein Antrag kann der Bezirkskommission nur eingereicht werden, wenn die hilflose Person ihren gesetzlichen Wohnsitz im Bezirk hat.

Art. 8 Höhe der Entschädigung

¹ Der Betrag der vollen Pauschalentschädigung wird alle zwei Jahre vom Staatsrat festgesetzt.

² Der Betrag der gewährten Pauschalentschädigung bestimmt sich nach dem Grad der Hilfeleistung.

³ Bei einer bloss teilweisen Betreuung kann der Betrag der Pauschalentschädigung reduziert werden.

⁴ Eine Person hat grundsätzlich nur Anrecht auf eine Pauschalentschädigung, auch wenn sie mehrere hilflose Personen betreut, es sei denn diese Tätigkeit überschreite ein normales Tages-Arbeitspensum. Im letzten Falle entspricht die gewährte Entschädigung maximal dem Betrag von zwei Pauschalentschädigungen.

Art. 9 Verfahren
a) Antrag

Der Antrag auf Gewährung der Pauschalentschädigung ist durch die hilflose Person, ihre Angehörigen oder Nahestehende schriftlich an die Bezirkskommission zu richten. Massgeblich ist das Datum des Poststempels.

Art. 10 b) Beweislast

Die hilflose Person, ihre Angehörigen oder die Nahestehenden müssen den Sachverhalt nachweisen, auf den sie ihren Antrag stützen. Sie können jederzeit von der Bezirkskommission aufgefordert werden, in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschalentschädigung Auskunft zu geben.

Art. 11 c) Beurteilung

¹ Die Bezirkskommission lässt den Grad der benötigten Hilfe gemäss den Beurteilungskriterien im Anhang zum vorliegenden Reglement durch eine Pflegefachperson des Dienstes bewerten und bescheinigen.

² Sie kann die hilflose Person von einem patentierten Arzt untersuchen lassen.

³ Die helfende Person und die hilflose Person sind zur Mitwirkung verpflichtet.

⁴ Die Kommission lässt vom Dienst periodische Wiederbeurteilungen durchführen.

Art. 12 d) Entscheid

¹ Die Bezirkskommission entscheidet über die Gewährung und den Betrag der Pauschalentschädigung unter Angabe des Tages, ab welchem die Entschädigung ausgerichtet wird.

² Der Entscheid wird frühestens nach einer Wartezeit von 60 Tagen (Art. 5 Abs. 3 dieses Reglements) wirksam. Die Karenzzeit läuft ab dem Zeitpunkt, an welchem der Antrag der Bezirkskommission eingereicht wurde.

³ Eine Kopie des Entscheides wird der Wohnsitzgemeinde der hilflosen Person zugestellt.

Art. 13 Entrichtung der Pauschalentschädigung
a) Abrechnung

¹ Der Angehörige oder Nahestehende, der die Pflegeleistung erbringt, stellt seine Abrechnung mittels des hierfür vorgesehenen Formulars quartalsweise dem Dienst zur Kontrolle zu.

² Jeder Unterbruch der Hilfeleistung, der einen Tag übersteigt, ist auf der Abrechnung anzugeben.

³ Die Abrechnung ist von der hilflosen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter zu visieren.

⁴ Die Abrechnung muss dem Dienst spätestens innert sechs Monaten nach dem Ende des entsprechenden Quartals zugestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt keine Bezahlung.

Art. 14 b) Auszahlung

¹ Der Betrag der Pauschalentschädigung wird der helfenden Person quartalsweise ausbezahlt.

² Haben mehrere Personen die Hilfeleistung erbracht, wird die Entschädigung der Person ausbezahlt, welche den Antrag gestellt hat. Es ist Sache dieser Person, den Betrag unter den helfenden Personen im Verhältnis der geleisteten Hilfe aufzuteilen.

Art. 15 Änderung der Verhältnisse a) Meldepflicht

Wenn eine der Voraussetzungen für die Gewährung einer Pauschalentschädigungen nicht mehr erfüllt ist, insbesondere bei einer Verbesserung des Gesundheitszustandes, einem Wohnsitzwechsel, einer Hospitalisierung, einem Heimeintritt oder dem Hinschied der hilflosen Person oder bei einem Wechsel der helfenden Person, hat der Angehörige oder Nahestehende, dem die Pauschalentschädigung zugesprochen worden ist, die Pflicht, dies dem Dienst unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Dienst informiert umgehend die Bezirkskommission.

Art. 16 b) Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf die Pauschalentschädigung erlischt, sobald eine der Voraussetzungen zu deren Gewährung nicht mehr erfüllt ist.

Art. 17 c) Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Pauschalentschädigungen sind zurückzuerstatten. Die Rückerstattung kann nicht verlangt werden, wenn die betroffene Person gutgläubig war und durch die Rückerstattung in Schwierigkeiten geraten würde.

² Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an welchem der Dienst oder die Bezirkskommission vom anspruchsbegründenden Umstand Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach der Ausrichtung der Entschädigung.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 18 Finanzen
a) Voranschlag und Rechnung

Der Voranschlag und die Rechnung betreffend die Pauschalentschädigungen sind der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 19 b) Kostenverteiler

Die Pauschalentschädigungen und die Verwaltungskosten werden zu 50% im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung und zu 50% im Verhältnis zur zivilrechtlichen Bevölkerung multipliziert mit dem Finanzkraftindex auf die Gemeinden des Bezirks verteilt.

Art. 20 Aufsicht

Die Ausführung der Hilfeleistung zugunsten der hilflosen Person wird vom Dienst beaufsichtigt.

Art. 21 Formulare

Für die Anträge, die Beitragsentscheide, die Rechnungen und die Auskünfte in Bezug auf die Pauschalentschädigung sind die von der Bezirkskommission ausgestellten offiziellen Formulare zu benützen.

Art. 22 Aufhebung

Das Reglement vom 25. Juni 1997 über die Gewährung einer Pauschalentschädigung für die Pflege zu Hause, das von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am 28. August 1997 genehmigt worden ist, wird aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung angenommen am 7. März 2008.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

D. Lehmann

K. Herren

Von der Direktion für Gesundheit und Soziales genehmigt am

Die Staatsrätin, Direktorin:

Anne-Claude Demierre